

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1976

Nummer 1

An die

Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Grußwort

Das Jahr 1975 liegt hinter uns. Es war ein Jahr, das viele Bürger unseres Landes vor ernste Probleme stellte. Nach langer Zeit der Vollbeschäftigung drohte vielen der Verlust des Arbeitsplatzes. Manche haben ihn verloren, andere lebten in der Sorge um ihre berufliche Sicherheit.

In dieser Situation hat die Landesregierung ebenso wie die Bundesregierung getan, was dem Bürger als Hilfe dienen konnte. Um den Arbeitsmarkt zu entspannen, wurden der Wirtschaft neue Impulse gegeben. Das geschah, obwohl die Lage der öffentlichen Haushalte derzeit zu äußerster Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln zwingt. So wird es deshalb im kommenden Jahr, mehr noch als zuvor notwendig sein, Erreichtes zu erhalten, und neue Aufgaben nur dann anzufassen, wenn sie tatsächlich erforderlich und angesichts der aktuellen Finanzlage zu verwirklichen sind.

Zu den wichtigen Zielen, die in jüngerer Vergangenheit erreicht wurden, gehört zweifellos die kommunale Neugliederung. Einige wenige erfolgreiche Verfassungsbeschwerden betroffener Gemeinden stellen die Gesamtkonzeption nicht in Frage.

Gewiß wurden in dem kurzen, zurückliegenden Zeitraum noch nicht alle Vorteile deutlich, die damit angestrebt werden sollen. Sicher wird die Neuordnung auch künftig Übergangsschwierigkeiten für Bürger, Kommunalpolitiker und Bedienstete der Verwaltungen bereiten. Doch diese Probleme weichen mehr und mehr der Einsicht, daß die kommunale Neugliederung für unser Land ein bedeutsamer Schritt vorwärts war und ist.

Nicht weniger wichtig ist für Nordrhein-Westfalen indessen die Funktionalreform – ich möchte sie einfacher „Zuständigkeitsreform“ nennen –, die in den kommenden Jahren vor uns liegt. Sie ist keineswegs erst durch die Gebietsreform notwendig geworden, sie ist vielmehr eine Daueraufgabe der Verwaltung und ein ständiger Prozeß. Räumlich wachsende Städte, Gemeinden und Kreise und – damit verbunden – zunehmende Bevölkerungszahlen erfordern eine funktionelle Neuordnung der Verwaltungsaufgaben.

So erwartet uns auch in diesem Jahr eine Fülle von Aufgaben, die von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen tatkräftige Mitarbeit verlangt. Für die bisherige vorzügliche Mitarbeit danke ich Ihnen. Ich werde die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Öffentlichen Dienst auch in Zukunft gegen ungerechtfertigte Pauschalangriffe in Schutz nehmen; dies auch und gerade dann, wenn wir in den nächsten Jahren unsere Bemühungen verstärkt darauf richten müssen, die Leistungskraft des Öffentlichen Dienstes ständig zu erhöhen.

Mein Dank gilt auch Ihren Berufsvertretungen, die als kritische und wertvolle Gesprächspartner bei der Lösung schwieriger Fragen mithelfen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich ein gutes neues Jahr.

Dr. Burkhard Hirsch

Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	1. 12. 1975	Erste Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO. VwVG. NW.	3
203011		Berichtigung der VwVO d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 9. 1975 (MBI. NW. 1975 S. 1942); Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	3
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1668) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975	3
2100	3. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaBfG –	3
2160	27. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	3
230	27. 11. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	9
232342	25. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – als vorläufiger Ersatz für DIN 4228	9
232342	25. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – als vorläufiger Ersatz für DIN 4234	10
232342	25. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten	11
233	4. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers Stundenlohnarbeiten	11
2370	5. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	14

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	16
3. 12. 1975 Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	14
3. 12. 1975 Bek. – Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg	14
3. 12. 1975 Bek. – Honorarkonsulate von Panama in Düsseldorf und Wuppertal	14
Innenminister	
3. 12. 1975 RdErl. – Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen; Jahresprogramm 1976	14
3. 12. 1975 RdErl. – Melde- und Ausländerwesen; Auskünfte an deutsche Behörden gemäß Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut	14
Personalveränderungen	
Ministerpräsident	15
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	15
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 87 v. 29. 12. 1975	23
Nr. 88 v. 30. 12. 1975	23

2010

I.

**Erste Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung
über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern
nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen –
VerwVO. VwVG. NW.
Vom 1. Dezember 1975**

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), – SGV. NW. 2010 – bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes:

Nr. 9 der Anlage zu § 1 meiner Verwaltungsverordnung vom 18. Januar 1960 (SMBL. NW. 2010) erhält folgende Fassung:

„9. der Landesverband Lippe wegen der ihm zustehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen, soweit sie im Wege des Verwaltungswangsvollstreckungsgesetzes durch die Regierungshauptkasse Detmold beigetrieben werden;“

– MBl. NW. 1976 S. 3.

203011

Berichtigung

der VwVO d. Innenministers u. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 23. 9. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 1942)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen
und des gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

- 1 In Artikel I müssen folgende Nummern oder Teile von Nummern vollständig bzw. richtig lauten:
 - 1.1 Nummer 10 Buchstabe b)
..... die Worte „Der Innenminister bestimmt“ und die Worte „Verwaltungs- und Sparkassenschulen“ durch die Worte „Studieninstitute für kommunale Verwaltung“.
 - 1.2 Nummer 13 Buchstabe a)
..... und in Buchstabe b) die Worte „des gehobenen vermessungstechnischen oder“ durch die Worte „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder der Laufbahn“ ersetzt.
 - 1.3 Nummer 14
In § 20 werden hinter den Worten „in die Laufbahn“ die Worte „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“ eingefügt und das Wort „oder“ durch die Worte „Dienstes oder die Laufbahn des“ ersetzt.
- 2 In Artikel II und Artikel III muß es richtig Verwaltungsverordnung heißen.

– MBl. NW. 1976 S. 3.

20310

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 10. 9. 1975 (MBl. NW. S. 1668)

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975**

Der mit dem o. g. RdErl. bekanntgegebene Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 ist vor seiner

Unterzeichnung noch geändert worden. Der RdErl. wird daher wie folgt berichtet:

1. Abschnitt A § 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb erhält die folgende Fassung:

In der Fallgruppe 2 werden die Worte „ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa erfüllen“ durch die Worte „nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)“ angefügt.

2. Abschnitt A § 4 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

Auf die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Bewährungszeit werden Zeiten, die vor dem 1. Dezember 1975 in der für den Bewährungsaufstieg maßgebenden Vergütungsgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, zu drei Vierteln angerechnet.

3. In Abschnitt B Nr. 2.4 wird das Beispiel wie folgt berichtet:

a) Die Worte „1. Dezember 1967“ werden durch die Worte „1. Dezember 1965“ ersetzt.
b) die Worte „des Teils III bzw.“ werden durch die Worte „des Teils III bzw. IV“ ersetzt.
c) Die Worte „unter Berücksichtigung der Übergangsverschrift des § 4 Abs. 4 (Dreiviertelanrechnung)“ werden gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 3.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Pfäfesen
– AAPfG –**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1975 –
I C 3/38.47

In Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird folgende Nummer 5.7 eingefügt:

- 5.7 Der Geburtsort ist genau zu bezeichnen.

Sind Gemeinden oder Teile von ihnen umbenannt worden, so ist bei der Angabe des Geburtsortes an erster Stelle stets der frühere Ortsname zu nennen. An diesen ist der neue Ortsname unter Hinzufügen des Wortes „jetzt“ anzuschließen (z. B. Altrhede, jetzt Rhede). Bei der Eintragung von Geburtsorten, die im polnischen Bereich liegen, verbleibt es bei der mit RdErl. v. 29. 4. 1966 (SMBL. NW. 2100) bekanntgegebenen Regelung.

– MBl. NW. 1976 S. 3.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses
in einer Familie untergebracht sind**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 11. 1975 – IV B 2 – 6122

I.

Allgemeines

- 1.1 **Begriff der Familienpflege**

Familienpflege ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Minderjährigen in einer Familie (Pflegeeltern, alleinstehende Pflegepersonen) außerhalb seines Elternhauses. Sind mehr als fünf Minderjährige in einer Familie untergebracht, gelten die Bestimmungen über die Heimpflege und die Heimaufsicht (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG. JWG – i. d. F. d. Bekanntmachung v. 1. Juli 1965 – GV. NW. S. 248, zuletzt geändert durch Gesetz v. 3. Dezember 1974 – GV. NW. S. 1504, – SGV. NW. 216 –).

4 1.2 Aufgabe, Ziel und Sinn der Familienpflege

Aufgabe, Ziel und Sinn der Familienpflege ist, daß Kinder, die nicht in der eigenen Familie aufwachsen können (bei den Eltern, der nichtehelichen Mutter oder bei den Adoptiveltern) und bei denen sich die Heimerziehung als nicht erforderlich oder als problematisch erweist, nach Aufnahme in eine Pflegefamilie mit Hilfe der von den Pflegeeltern ausgehenden erzieherischen Zuwendung und Zuneigung vorhandene Sozialisations- und Entwicklungsmängel überwinden und dabei in ihrer Liebes- und Gemeinschaftsfähigkeit so gekräftigt werden, daß sie auf die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft vorbereitet sind. Eltern, die ein Kind in Familienpflege aufnehmen, tun dies in dem Wissen, daß das Gedeihen eines Gemeinwesens weitgehend von dem Maß der Bereitschaft seiner Bürger abhängt, besondere gesellschaftliche Mitverantwortung gerade für die zu tragen, die aufgrund ihrer Jugend oder ihrer Gebrechen nicht imstande sind, sich aus bedrückenden Lebensverhältnissen zu befreien. Mit der Aufnahme eines Pflegekindes übernehmen solche Eltern erhebliche Beschwerisse, denn ihre Freizeit und Bewegungsfreiheit werden eingeschränkt, ihre psychischen Kräfte werden auf vielfältige Weise belastet, und das Risiko, das sie hierbei auf sich nehmen, birgt die Gefahr negativer Folgen sowohl für das Kind wie auch für sie selbst in sich. Die pädagogischen Leistungen der Pflegeeltern, die nicht zuletzt in dem dem Pflegekind vermittelten Geborgenheit und Sicherheit wirksam werden, haben daher einen hohen sozialen Stellenwert. Dies ist bei allen Fragen, die das Pflegekinderwesen betreffen, gebührend in Rechnung zu stellen.

1.3 Eignung

Voraussetzung für eine gute Familienpflege ist die Eignung der Pflegeeltern und der Pflegekinder für diese Form der Erziehung sowie die Bereitschaft der Pflegeeltern und der Organe der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

1.31 Wenn ein Kind außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden muß, ist vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein Heim oder eine Pflegestelle vorzuziehen ist. Hierbei sind u. a. die Eigenart des Kindes, seine individuellen Bedürfnisse und persönlichen Bindungen sowie die Situation seiner Familie zu berücksichtigen.

1.32 Die Bereitschaft und Eignung der Pflegeeltern und ihrer nächsten Familienangehörigen zur Pflege und Erziehung eines fremden Kindes sind gleichfalls vorher sorgfältig zu prüfen. Pflegestellen und Pflegeeltern sowie die in ihrer Wohnung lebenden Personen müssen den Anforderungen des § 23 AG-JWG genügen.

1.33 Die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen erfordern von den Fachkräften über die fachliche Qualifikation hinaus Geschick und Takt. Nur dann, wenn das Verhältnis zwischen den Pflegeeltern und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf eine partnerschaftliche Grundlage gestellt wird, wenn den Pflegeeltern zu erkennen gegeben wird, daß sie von der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Mitarbeiter angesehen werden, wird es gelingen, die Bereitschaft zur Aufnahme von Pflegeeltern verstärkt zu wecken und zu erhalten.

1.4 Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe

Bei der Werbung, Auswahl und Betreuung der Pflegeeltern kann das Jugendamt auf die enge Zusammenarbeit mit den Kirchen, den freien Wohlfahrtsverbänden und den sonst auf diesem Gebiet tätigen Kräften der freien Jugendhilfe nicht verzichten. Mit diesen Kräften muß auch ein enger Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Unterbringung von Minderjährigen in fremden Familien angestrebt werden.

1.5 Öffentliches Interesse

Die Erhaltung der vorhandenen und die Gewinnung neuer Pflegestellen liegt nicht nur im Interesse des einzelnen Kindes, sondern auch im allgemeinen öffentlichen Interesse. Das allgemeine öffentliche Interesse hat dabei einen pädagogischen und einen gesellschaftspolitischen Aspekt. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle ist in der Regel der Unterbringung in einem Kinderheim vorzuziehen, und zwar vor allem im Hinblick auf die sich regelmäßig einstellenden engen per-

sonalen Beziehungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind, die seiner Entwicklung besonders förderlich sind. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist aber auch die wirtschaftlichere Form der Erziehung, weil Errichtung und Unterhaltung von Heimen erhebliche Mittel erfordern, die durch entsprechende Pflegesätze gedeckt werden müssen. Diese Tatsachen sollten allen verantwortlichen Kräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe Veranlassung geben, ihre Bemühungen um die Erhaltung der vorhandenen und die Gewinnung neuer Pflegestellen zu verstärken.

II.

Gewinnung und Erhaltung geeigneter Pflegestellen

2.1 Maßnahmen

Für die Erhaltung und Gewinnung von geeigneten Pflegestellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

2.11 Vorherige Unterrichtung der Pflegeeltern über die bisherige Entwicklung und die Besonderheiten des Pflegekindes, über seine Familienverhältnisse und die Gründe für die Impfgegabe. Die Eltern des Kindes oder die sonst für den Aufenthalt des Kindes verantwortlichen Personen oder Einrichtungen sind bei der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen, sofern sie die Pflegestelle nicht selbst vorgeschlagen haben.
Die sorgfältige Vorbereitung des Kindes auf die Unterbringung in einer Pflegestelle ist unerlässlich.

2.12 Rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Pflegeeltern über ihre Aufgaben und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie über die Ansprüche des Pflegekindes durch Übergabe eines Merkblattes und Abschluß eines schriftlichen Pflegevertrages (vgl. Muster in der Anlage).

2.13 Laufende Beratung und Unterrichtung der Pflegeeltern über alle Fragen, die mit der Aufnahme und Erziehung des Pflegekindes zusammenhängen.

2.14 Weitgehende Freistellung der Pflegeeltern von den mit der Aufnahme und Betreuung eines Pflegekindes verbundenen wirtschaftlichen Belastungen ohne Rücksicht auf die Einkommenslage der Pflegeeltern.

2.15 Einrichtung besonderer Sprechstunden für Pflegeeltern, in denen diese über Erziehungsfragen sowie über alle sonstigen mit der Betreuung eines Pflegekindes zusammenhängenden Fragen einschließlich der finanziellen Ansprüche beraten werden.

2.16 Mitarbeitertagungen, zu denen alle Pflegeeltern in einem Jugendamtsbereich eingeladen werden. Diese Zusammenkünfte sollten der Kontaktaufnahme untereinander und mit den Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe dienen und könnten mit einem geselligen Zusammensein, gegebenenfalls mit Ausflügen oder Besichtigungsfahrten verbunden werden.

2.17 Gezielte Werbung, die eine gewisse Vorstellung von dem Kind vermittelt, ohne dabei die Vertraulichkeit in der Behandlung zu verletzen.

2.18 Abschluß einer Haftpflichtversicherung für das Pflegekind, sofern dieses nicht bereits ausreichend versichert ist.

2.2 Für die Einstellung und Tätigkeit staatlich anerkannter Sozialarbeiter(innen), die mit der Werbung von Pflegeeltern, der Prüfung von Pflegestellen und der laufenden Schulung und Beratung von Pflegeeltern befaßt sind, können nach Maßgabe der Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 - SMBI. NW. 21632 -) Gehaltzzuschüsse bis zu 50% der gezahlten Bruttovergütung gewährt werden.

III.

3.1 Pflegegeldberechtigung

Pflegegeldberechtigt sind:

Eheleute oder Einzelpersonen, die ein Pflegekind (§ 27 JWG) in ihrer Familie aufgenommen haben;

Anlage

Großeltern, Verwandte und Verschwägerte, soweit das von ihnen aufgenommene Kind ergänzende erzieherische Hilfen wie ein Pflegekind im Sinne des § 27 JWG erhält (z. B. regelmäßige Beratung). Soweit ergänzende erzieherische Hilfen nicht erforderlich sind, ist den materiellen Bedürfnissen des Kindes durch Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe Rechnung zu tragen. Für diesen Fall wird empfohlen, die Befugnis, Sozialhilfe zu gewähren, vom örtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übertragen.

3.2 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschließlich Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen die Regelsätze der Sozialhilfe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltsätze erstellt wird.

Zur Abgeltung des Lebensbedarfs des Minderjährigen sowie der materiellen Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistungen der Pflegeeltern, für die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und für den Hausrat empfiehlt sich ein Pflegegeld in Höhe des doppelten Regelsatzes der Sozialhilfe.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsmethode anzuschließen. Danach wären folgende Pflegegelder zu zahlen:

für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (ab 1. Januar 1976 voraussichtlich	331,50 DM 353,60 DM)
für Kinder und Jugendliche vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (ab 1. Januar 1976 voraussichtlich	382,50 DM 408,00 DM)
für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahrs an (ab 1. Januar 1976 voraussichtlich	459,00 DM 489,60 DM)

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind. Weiterhin wird empfohlen, bei Pflegekindern, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

3.3 Leistungen aus besonderen Anlässen

Durch das Pflegegeld nach 3.2 sind die materiellen Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie für die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts abgedeckt, die dem Pflegekind in der Regel zustehen. Nicht abgegolten sind die Ausgaben, die aus besonderen Anlässen entstehen, wie etwa Aufwendungen für eine Konfirmation oder Kommunion, die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe, einer Ferienbeihilfe, die notwendige Erstaustattung bei der Einweisung in die Pflegestelle oder vor Beginn der Schul- oder Lehrzeit, Kindergartenbeitrag, Aufwendungen, die durch die körperliche oder geistige Behinderung des Kindes bedingt sind, und ähnliche Sonderausgaben mehr. Diese Aufwendungen sind je nach Bedarf durch Zahlung eines besonderen Betrages abzugelten.

3.4 Erziehungsbeitrag

Die ideellen Leistungen für die Pflege und Erziehung eines Kindes sind bei der Berechnung des Pflegegeldes nach Nr. 3.2 nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die pädagogische wie gesellschaftspolitische Bedeutung der Familienpflege ist es aber geboten, auch diese Leistungen der Pflegeeltern durch Zahlung eines gewissen Geldbetrages wenn auch nicht zu entgelten, so doch wenigstens anzuerkennen und zu würdigen. Es wird empfohlen, zu dem Erziehungsbeitrag mindestens 100,- DM vorzusehen.

Die Zahlung eines höheren Erziehungsbeitrages wird insbesondere dann empfohlen, wenn erheblich verhal-

tengestörte oder verhaltenschwierige Pflegekinder, die bisher nicht in Familienpflege vermittelt werden konnten, bei Pflegeeltern aufgenommen werden, von denen ein Elternteil eine sozialpädagogische Fachausbildung besitzt und in der Lage ist, das Kind zu fördern (besondere Pflegestelle).

An Großeltern, in der Regel auch an Verwandte und Verschwägerte sollte im Hinblick auf § 1 Abs. 3 1. Halbsatz JWG ein Erziehungsbeitrag nicht gezahlt werden.

IV.

Kosten der Familienpflege und Heranreihung zu Kostenbeiträgen und Unterhaltsleistungen

4.1 Minderjährigen, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben und die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind, ist, sofern die Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, vom Jugendamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 JWG neben dieser Hilfe auch der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren.

Das schulpflichtige Alter schließt die Zeit der Berufsschulpflicht ein.

Hilfe zur Erziehung ist erforderlich, soweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie oder Dritten nicht erfüllt wird. Nach § 81 Abs. 1 JWG kann zwar von der Gewährung der Hilfe dann abgesehen werden, wenn dem Minderjährigen und seinen Eltern das Aufbringen der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen zuzumuten ist. Im Hinblick auf § 81 Abs. 3 JWG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 AG-JWG sollte jedoch von dieser Möglichkeit im Interesse des Kindes kein Gebrauch gemacht werden.

4.11 Die Erziehung und Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts ist dem Minderjährigen vom Jugendamt zu gewähren. Das Jugendamt bedient sich hierzu der Pflegeeltern.

4.12 Die Pflegeeltern sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten auf Grund der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung verpflichtet, das Kind in ihren Haushalt aufzunehmen und wie ein eigenes Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und zu versorgen. Als Gegenleistung steht ihnen ein Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld, auf Leistungen aus besonderen Anlässen und auf die Gewährung eines Erziehungsbeitrages zu, dessen Einzelheiten in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt geklärt werden sollten. Es wird empfohlen, für diese Vereinbarung das in der Anlage enthaltene Muster eines Pflegevertrages zu verwenden.

Kosten der Familienpflege

Nach § 81 Abs. 1 JWG hat das Jugendamt, das für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung für einzelne Minderjährige zuständig ist, die Kosten der Hilfe zu tragen, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Hierbei ist nach § 81 Abs. 2 JWG der 4. Abschnitt des BSHG mit Ausnahme der §§ 81 und 86 entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

4.3 Heranreihung zu Kostenbeiträgen

Der Minderjährige und seine Eltern können nach § 45 Abs. 1 AG-JWG zu einem Kostenbeitrag bis zur Höhe der vollen Kosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten herangezogen werden, soweit es ihnen zuzumuten ist. Auch hier gelten für die Frage der Zulässigkeit die in § 81 Abs. 2 JWG genannten Vorschriften des BSHG.

4.4 Unterhaltsleistungen Dritter

Für die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte und für die Inanspruchnahme eines nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten sind nach § 82 JWG die §§ 90, 91 BSHG entsprechend anzuwenden. Unterhaltspflichtige Verwandte des Minderjährigen sind zu den Kosten jedoch nur insoweit heranzuziehen, als dies nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JWG und des BSHG zulässig ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern sind, sofern es sich nicht um unterhaltspflichtige Verwandte

des Minderjährigen handelt, grundsätzlich außeracht zu lassen.

Verhältnis des Pflegegeldes zu anderen Leistungen

5.1 Allgemeines

Neben dem Anspruch auf Pflegegeld werden den Pflegeeltern vielfach auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Leistungen gewährt oder Vorteile eingeräumt, deren Zweck es ist, die Pflegeeltern wirtschaftlich zu entlasten. Diese Sonderleistungen können, wenn sie den Pflegeeltern und nicht dem Pflegekind zustehen, grundsätzlich nicht auf das Pflegegeld angerechnet werden, sofern nicht auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Pflegeeltern den Pflegekindern gegenüber unterhaltspflichtig sind oder die Anrechnung ausdrücklich durch Gesetz für zulässig erklärt wird. Es bestehen aber auch dann keine Bedenken dagegen, im Einvernehmen mit den Pflegeeltern das Pflegegeld und den Erziehungsbeitrag nur in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Gewährung der Sonderleistungen nicht ausschließt, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Pflegekindes und der Pflegeeltern insgesamt verbessert wird.

5.2 Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes gelten auch Pflegekinder als Kinder im Sinne dieses Gesetzes, berechtigen also die Pflegeeltern zum Empfang von Kindergeld. Unter Pflegekindern werden dabei Personen verstanden, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Nach § 12 Abs. 3 BKGG soll das auf ein Kind entfallende Kindergeld an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn diese das Kind ganz oder überwiegend unterhält. Berechtigte Stelle in diesem Sinne kann daher auch das Jugendamt sein, wenn es Pflegegeld zahlt, das zumindest „überwiegender Unterhalt“ ist. Unterhalt im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes sind jedoch nicht nur Sach- und Geldleistungen, sondern auch die Betreuungsleistungen in Form der Pflege und Erziehung des Kindes (vgl. auch RdErl. des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit 375/74.4 vom 26. 9. 1974 – Gliederungsziffern 12.35, 12.36, 12.37 – Broschüre der Bundesanstalt für Arbeit – Stand Januar 1975 –). Die Pflegeeltern tragen demnach auch bei Zahlung des vollen Pflegegeldes zum Unterhalt des Pflegekindes bei. Das in Nordrhein-Westfalen von den Jugendämtern gezahlte Pflegegeld und der Erziehungsbeitrag, die – je nach Lebensalter des Kindes – zusammen einen Betrag zwischen 430,- DM und 560,- DM mtl. ausmachen, dürfen in der Regel jedoch überwiegender Unterhalt sein und die Jugendämter nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 BKGG zur Anrechnung des Kindergeldes berechtigen.

Auf Grund einer Empfehlung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, der die Mehrheit der Bundesländer gefolgt ist, empfehle ich jedoch den Ju-

gendämtern, von einer Anrechnung des Kindergeldes und des Kinderzuschusses zur Rente auf das Pflegegeld abzusehen. Für diese Empfehlung sind im wesentlichen folgende Überlegungen maßgebend:

Das Bundeskindergeldgesetz hat hinsichtlich des Anspruchs auf Kindergeld die Pflegekinder den anderen Kindern gleichgestellt. Es hat damit auch die Pflege- und Erziehungsleistung der Pflegeeltern in gleicher Weise wie die leiblicher Eltern anerkannt. Diese Statusausweitung hat daher für die Pflegeeltern über die materielle Hilfe hinaus eine hohe ideelle Bedeutung. Eine Übertragung des Kindergeldes auf die Jugendämter bzw. seine Anrechnung auf das Pflegegeld kann daher nicht nur eine Verschlechterung der materiellen Lage der Pflegeeltern bewirken, sondern vor allem auch ihre ideelle Motivierung treffen. Das aber kann der im Interesse der zu betreuenden Kinder verfolgten Absicht, die Zahl der qualifizierten Familienpflegestellen erheblich zu steigern, sehr abträglich sein.

Die aus der Nichtenrechnung sich gegebenenfalls ergebende Ungleichheit zu der im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zwingend vorgeschriebenen Anrechnung des Kindergeldes rechtfertigt sich aus dem besonderen pädagogischen wie volkswirtschaftlich begründeten öffentlichen Interesse am Pflegekinderwesen. Es kann weiterhin nicht außer Betracht bleiben, daß die Unterbringung eines Kindes in einer Familienpflegestelle in den meisten Fällen für den jeweils zuständigen Kostenträger wesentlich kostengünstiger ist als ein Heimaufenthalt dieses Kindes.

Die im Zusammenhang mit der Reform des Einkommensteuerrechts zum 1. Januar 1975 in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung des Kindergeldes hatte eindeutig eine Besserstellung der materiellen Lage der Familie mit Kindern zum Ziel. Der Fortfall der steuerlichen Vergünstigung für Kinder sollte durch das Kindergeld nicht nur ausgeglichen, sondern sogar übertroffen werden. Eine Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld würde dieser Zielsetzung widersprechen.

Den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, mit Rücksicht auf die Rechtslage und die Finanzsituation der Kommunen und Kreise bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung dieser Frage das Kindergeld anzurechnen, konnte nicht gefolgt werden, da noch nicht abzusehen ist, ob und wann es zu einer solchen bundeseinheitlichen Regelung kommt.

5.3 Andere Vergünstigungen

Pflegeeltern können auch Ansprüche bzw. Vergünstigungen auf Grund anderer Gesetze geltend machen. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen sind jeweils verschieden. Bei der Bemessung des Pflegegeldes ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieviel die Pflegeeltern Vorteile nach anderen Gesetzen in Anspruch nehmen können.

6. Mein RdErl. v. 4. 2. 1966 (SMBI. NW. 2160) wird aufgehoben.

Anlage**Pflegevertrag**

Die Familienpflege soll einem Kind, das in der eigenen Familie nicht aufwachsen kann, Geborgenheit und Sicherheit bieten, ihm den Sinn für ein geordnetes Familienleben vermitteln und in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und allen beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere mit dem Jugendamt, das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gewährleisten und fördern. In Anerkennung dieser Aufgaben und Zielsetzung der Familienpflege wird zwischen

Herrn und Frau
 wohnhaft in Straße/Platz Nr.
 – im folgenden Pflegeeltern genannt –
 und
 dem – der – Kreis – Stadt –

folgendes vereinbart:

I.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß das am
 in geborene Kind vom
 an in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen und von diesen wie ein eigenes Kind erzogen, beaufsichtigt und versorgt wird. Die Pflegeeltern verpflichten sich insbesondere, das Kind ausreichend zu ernähren und zu kleiden, für regelmäßigen Schulbesuch und für die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu sorgen.

Den Pflegeeltern ist bekannt, daß sie das Kind in dem von den Personensorgeberechtigten gewünschten Sinne zu erziehen und die getroffene Bestimmung über die religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu beachten haben. Ihnen ist ferner bekannt, daß Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. die Einwilligung in eine Operation des Kindes, die Auswahl der Schule und die Berufswahl, den Personensorgeberechtigten vorbehalten sind.

II.

Die Pflegeeltern verpflichten sich, im Interesse des Kindes eng mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, diesen den Verkehr mit dem Kind zu ermöglichen und jede Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Kindes sowie besondere Vorkommnisse, wie z. B. schwere Erkrankung des Kindes, unverzüglich mitzuteilen.

Das Jugendamt verpflichtet sich, den Pflegeeltern monatlich im voraus ein Pflegegeld in der vom Jugendwohlfahrtsausschuß allgemein festgesetzten Höhe – in Höhe von DM – sowie einen Erziehungsbeitrag in Höhe von DM – zu zahlen.

Mit der Zahlung des Pflegegeldes und Erziehungsbeitrages werden die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern sowie ihre Aufwendungen für das Kind für die Nahrung und deren Zubereitung, für Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, für die Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche einschließlich Bettwäsche, für Körperpflege und Reinigung sowie für kleinere Bedürfnisse verschiedener Art und für Taschengeld abgegolten. Aufwendungen für eine Kranken- oder Haftpflichtversicherung des Kindes sind im Pflegegeld – enthalten – nicht enthalten und werden gesondert übernommen. –

Die angemessenen Aufwendungen, die anlässlich der Konfirmation oder Kommunion des Kindes entstehen, sowie etwaige durch den Kindergartenbesuch, durch die Schul- oder Berufsausbildung oder eine körperliche oder geistige Behinderung des Kindes entstehenden besonderen Kosten und Aufwendungen für ähnliche Sonderausgaben sind durch das Pflegegeld nicht abgegolten und werden auf Antrag vom Jugendamt übernommen.

Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung des Kindes (z. B. Erholungsaufenthalt, Verwandtenbesuch, Krankenhaus, Kurverschickung) wird das Pflegegeld weiter gezahlt, wenn die anderweitige vorübergehende Unterbringung nicht länger als sechs Wochen dauert oder die Pflegeeltern die Kosten einer solchen Unterbringung selbst tragen.

III.

Das Vertragsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn

1. das Kind von den Personensorgeberechtigten oder dem Jugendamt anderweitig untergebracht wird,
2. die Pflegeerlaubnis widerrufen und der Widerruf rechtskräftig wird,
3. die Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Jugendhilfe nicht mehr vorliegen.

Der Pflegevertrag kann im übrigen von den Pflegeeltern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Die Pflegeeltern verpflichten sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, das Kind dem Jugendamt oder einer vom Jugendamt bestimmten Person oder Stelle zu übergeben, wenn das Jugendamt dies verlangt. Sie haben zugleich alle vom Kind in die Pflegestelle mitgebrachten oder ihm mitgegebenen und die ihm gehörenden Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände sowie die das Kind betreffenden Urkunden herauszugeben. Ferner sind Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die zwar nicht Eigentum des Kindes geworden sind, jedoch für das Kind mit Mitteln des Jugendamtes angeschafft worden sind, dem Jugendamt herauszugeben, sofern es nicht im Einzelfall darauf verzichtet.

Endet das Vertragsverhältnis nicht am Schluß eines Monats, so kann das Jugendamt nach billigem Ermessen einen Teil des im voraus für den vollen Monat gezahlten Pflegegeldes zurückfordern.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Pflegemutter)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des Pflegevaters)

(Siegel)

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für das Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 11. 1975 –
II B 2 – 60.81

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in seiner Sitzung am 17. August 1972 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan für das Verbandsgebiet im Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm und des Kreises Unna (östliches Verbandsgebiet) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit den in meinem Erlaß vom 16. Juni 1975 enthaltenen Maßgaben gemäß § 13 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg sowie beim Oberstadtdirektor in Hamm und beim Oberkreisdirektor in Unna zur Einsicht für jedenmann niedergelegt.

– MBl. NW. 1976 S. 9.

232342

**Richtlinien
für die Bemessung und Ausführung von
Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 –
als vorläufiger Ersatz für DIN 4228**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1975 –
V B 2 – 461.101

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen des DIN Deutsches Institut für Normung aufgestellten

Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – als vorläufiger Ersatz für DIN 4228

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – ersetzen vorläufig die Norm DIN 4228, Ausgabe Oktober 1964 – Spannbeton-Maste, Richtlinien für Bemessung und Ausführung –, die mit RdErl. v. 29. 7. 1965 (MBl. NW. S. 1044) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – ist folgendes zu beachten:

2.1 Die Bestimmungen des Einführungserlasses zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen – Fassung Juni 1973 –, RdErl. v. 4. 9. 1973 (MBl. NW. S. 1487/SMBL. NW. 232342), gelten sinngemäß.

2.2 Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 4228, Ausgabe Oktober 1964, und der übrigen im Anhang des Einführungserlasses zu DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, genannten Normen, Richtlinien und Ergänzenden Bestimmungen für Spannbeton-Maste anzuwenden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31. 12. 1976 beantragt wird. Dabei sind die Nr. 2 und 3 des RdErl. v. 11. 2. 1972 (MBl. NW. S. 325/SMBL. NW. 232342) über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Beton- und Stahlbetonbau sowie die Nr. 2 des RdErl. v. 5. 9. 1973 über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Spannbetonbau sinngemäß anzuwenden. In den Lieferscheinen ist darauf hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Mast bemessen ist.

2.3 Zu Abschnitt 9.3.3

Abweichend von Abschnitt 9.3.3 darf für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) mit Wandstärken $10 \text{ cm} < d \leq 15 \text{ cm}$ auf das innenliegende Bewehrungsnetz verzichtet werden, wenn der Schwerpunkt der Spannbewehrung im äußeren Drittelpunkt der Wandstärke liegt; dabei ist das äußere Bewehrungsnetz aus der Summe der sonst notwendigen äußeren und inneren Bewehrungslagen einzulegen.

2.4 Zu Abschnitt 11.5.1 Nachweis der Knicksicherheit

Für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) darf der Knicksicherheitsnachweis auf der Grundlage von DIN 1045 (1.72) unter sinngemäßer Anwendung der Bemessungshilfen von Heft 220 (Abschnitt 4) der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton geführt werden.

3. Überwachung

Nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), – SGV. NW. 232 –, dürfen Spannbeton-Maste nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844/SMBL. NW. 2325) und RdErl. v. 25. 11. 1975 (MBl. NW. S. 11/SMBL. NW. 232342) maßgebend.

4. Der RdErl. v. 29. 7. 1965 (MBl. NW. S. 1044/SMBL. NW. 232342), mit dem die Norm DIN 4228, Ausgabe Oktober 1964, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

5. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323), ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ändern:

5.1 Es ist zu streichen:

DIN	Ausgabe	Bezeichnung	Eingeführt als durch RdErl. v.	Fundstelle	Weitere Erlasse	
1	2	3	4	5	6	7
4228	Oktober 1964	Spannbetonmaste Richtlinien für Bemessung und Ausführung	R	29. 7. 1965	MBl. NW. S. 1044 SMBL. NW. 232342	Hinsichtlich Bauteile aus Beton und Stahlbeton RdErl. v. 11. 2. 1972 (MBl. NW. S. 325/SMBL. NW. 232342). Weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Spannbetonbau RdErl. v. 5. 9. 1973 (MBl. NW. S. 1487/SMBL. NW. 232342).

5.2 Dafür ist zu setzen:

Spalte 2: Mai 1974

Spalte 3: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten

Spalte 4: R

Spalte 5: 25. 11. 1975

Spalte 6: MBl. NW. S. 9/SMBL. 232342

Spalte 7: Anhang zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton- und Spannbeton-Masten – Anleitung für Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten

RdErl. v. 25. 11. 1975 (MBl. NW. S. 11/SMBL. NW. 232342)

6. Die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – sind abgedruckt in der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton und können beim Beuth-Verlag GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4–7, 5 Köln 1, Kamekestr. 4–8, oder 6 Frankfurt/Main, Gutleutstr. 163–167, bezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 9.

232342

**Richtlinien
für die Bemessung und Ausführung von
Stahlbeton-Masten – Fassung Mai 1974 –
als vorläufiger Ersatz für DIN 4234**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1975 –
V B 2 – 460.115

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen des DIN Deutsches Institut für Normung aufgestellten

Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – als vorläufiger Ersatz für DIN 4234

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – ersetzen vorläufig die Norm DIN 4234, Ausgabe Januar 1953, „Stahlbeton-Maste – Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung –“, die mit RdErl. v. 18. 3. 1954 (MBl. NW. S. 505/06) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – ist folgendes zu beachten.

- 2.1 Der RdErl. v. 10. 2. 1972 (MBl. NW. S. 220/SMBL. NW. 232342), mit dem die Norm DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, „Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung“ eingeführt wurde, gilt sinngemäß.

2.2 Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 4234, Ausgabe Januar 1953, und der übrigen im Anhang des Einführungserlasses zu DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, genannten Normen, Richtlinien und Ergänzenden Bestimmungen für Stahlbeton-Maste anzuwenden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31. 12. 1976 beantragt wird. Dabei sind die Nr. 2 und 3 des RdErl. v. 11. 2. 1972 (MBl. NW. S. 325/SMBL. NW. 232342) über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Beton- und Stahlbetonbau sinngemäß anzuwenden. In den Lieferscheinen ist darauf hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Mast bemessen ist.

2.3 Zu Abschnitt 8.3 Betondeckung

In geschleuderten Werkstücken darf die Betondeckung gegenüber den Werten der Tabelle 10, Spalte 6, und Tabelle 9 von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, jeweils um 5 mm vermindert werden.

2.4 Zu Abschnitt 8.7 Bemessung

Für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) darf der Knicksicherheitsnachweis auf der Grundlage von DIN 1045 (1.72) unter sinngemäßer Anwendung der Bemessungshilfen von Heft 220 (Abschnitt 4) der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton geführt werden.

3. Überwachung

Nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), – SGV. NW. 232 – dürfen Stahlbeton-Maste nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844/SMBL. NW. 2325) und RdErl. v. 25. 11. 1975 (MBl. NW. S. 11/SMBL. NW. 232342) maßgebend.

4. Der RdErl. v. 18. 3. 1954 (MBl. NW. S. 505/06/SMBL. NW. 232342), mit dem die Norm DIN 4234, Ausgabe Januar 1953, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

5. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ändern:

5.1 Es ist zu streichen:

DIN	Ausgabe	Bezeichnung	Eingeführt als durch RdErl. v.	Fundstelle	Weitere Erlasse	
1	2	3	4	5	6	7
4234	Januar 1953	Stahlbetonmaste; Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung	R	18. 3. 1954	MBl. NW. S. 505/06 SMBL. NW. 232342	Hinsichtlich Bauteile aus Beton und Stahlbeton: RdErl. v. 11. 2. 1972 (MBl. NW. S. 325/SMBL. NW. 232342)

5.2 Dafür ist zu setzen:

Spalte 2: Mai 1974

Spalte 3: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten

Spalte 4: R

Spalte 5: 25. 11. 1975

Spalte 6: MBl. NW. S. 10/SMBI. NW. 232342

Spalte 7: Anhang zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton- und Spannbeton-Masten – Anleitung für Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten

RdErl. v. 25. 11. 1975 (MBl. NW. S. 11/SMBI. NW. 232342)

6. Die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – sind abgedruckt in der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton und können beim Beuth-Verlag GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4–7, 5 Köln 1, Kamekestr. 4–8, oder 6 Frankfurt/M., Gutleutstr. 163–167, bezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 10.

232342

**Gütenachweis
von Schleuderbeton-Masten**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1975 –
V B 2 – 460.400

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen des DIN Deutsches Institut für Normung aufgestellte

Anleitung für den Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten als Anhang zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton- und Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 –

werden hiermit als Richtlinie für die Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW anerkannt.

2. Diese Anleitung ergänzt die Bestimmungen der Norm DIN 1048, Ausgabe Januar 1972, – Prüfverfahren für Beton –, Blatt 1 –; Frischbeton, Festbeton gesondert hergestellter Probekörper,
- die mit RdErl. v. 30. 3. 1972 (MBl. NW. S. 804/SMBI. NW. 232313) bauaufsichtlich eingeführt wurden.

3. Die Anleitungen für den Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten als Anhang zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton- und Spannbeton-Masten – Fassung Mai 1974 – sind abgedruckt in der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton und können bezogen werden beim Beuth-Verlag GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4–7, und 5 Köln 1, Kamekestr. 4–8, oder 6 Frankfurt/Main, Gutleutstr. 163–167.

– MBl. NW. 1976 S. 11.

233

Stundenlohnarbeiten

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 –
B 1057 – 4 – II B 4

1. Voraussetzungen für die Vergabe im Stundenlohn

Bauleistungen können im Stundenlohn vergeben werden, wenn sie

- geringeren Umfangs sind und
 - überwiegend Lohnkosten verursachen
- (§ 5 Nr. 2 VOB/A).

2. Selbständige und angehängte Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten, die ohne Verbindung mit Leistungsverträgen (Einheitspreisverträgen, Pauschalverträgen) vergeben werden, sind selbständige Stundenlohnarbeiten. Stundenlohnarbeiten in Verbindung mit Leistungsverträgen sind angehängte Stundenlohnarbeiten.

3. Wettbewerb

Die Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll dem Wettbewerb unterstellt werden.

4. Verrechnungssätze

Sollen Stundenlohnarbeiten aufgrund eines Wettbewerbs vergeben werden, sind die Bieter aufzufordern, Verrechnungssätze (DM/Stunde) anzubieten, in denen unaufgegliedert

- Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle einschließlich Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle
- Sozialkassenbeiträge und
- Zuschläge für Gemeinkosten einschließlich Winterbaumaumlage und Gewinn (sog. Unternehmerzuschlag) enthalten sind.

Zuschläge für Überstunden (Mehrarbeit), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen.

Die preisrechtliche Zulässigkeit der Vereinbarung von Verrechnungssätzen ergibt sich aus Nr. 47 der Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten (LSP-Bau).

5. Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis sind besondere Ordnungszahlen (Positionen), getrennt nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen, vorzusehen. Bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich erforderlichen Arbeitsstunden anzugeben.

Den Positionen für Stundenlohnarbeiten ist folgende Erklärung des Bieters vorzunehmen:

„Ich/Wir erkläre(n), daß die nachstehend aufgeführten Stundenverrechnungssätze unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften und der Vertragsbedingungen ermittelt worden sind und unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden gelten.“

Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach der Ergänzung „Lohngleitklausel“ (EVM [B] Erg LGI) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind in der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses nach Formblatt BFB – LV LGI die angehängten Stundenlohnarbeiten in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen; hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

6. Angemessenheit der Verrechnungssätze

- 6.1 Die Angemessenheit der Verrechnungssätze ist nicht für sich, sondern im Rahmen der wirtschaftlichen Prüfung und Wertung der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Die Verrechnungssätze sind mit in den Preisspiegel aufzunehmen. Weichen sie ungewöhnlich voneinander oder stark von Erfahrungswerten ab, sind die Abweichungen mit Hilfe folgender Aufgliederung aufzuklären:

- | | | |
|--------------------------|-------|-----------|
| 1. Tariflohn | | DM/Stunde |
| 2. übertarifliche Zulage | | DM/Stunde |

3. vermögenswirksame Leistungen

..... DM/Stunde

- | | | |
|--|-------|-----------|
| 4. Unternehmerzuschlag auf 1., 2. und 3. | | DM/Stunde |
|--|-------|-----------|

5. Winterbaumaumlage auf 1., 2.

..... DM/Stunde

- | | | |
|-------------------------|-------|-----------|
| 6. Sozialkassenbeiträge | | DM/Stunde |
|-------------------------|-------|-----------|

Zu den Kostenarten, die in den Verrechnungssätzen enthalten sind, werden folgende Erläuterungen gegeben:

6.11 Vermögenswirksame Leistungen

Bei Auftragnehmern, die ihren Arbeitnehmern als vermögenswirksame Leistung laut Tarifvertrag einen Arbeitgeberanteil je Stunde zu vergüten haben, ist der im jeweiligen Tarifvertrag vereinbarte Pfennigbetrag zuzüglich des vollen Unternehmerzuschlags anzusetzen.

Bei Auftragnehmern, die ihren Arbeitnehmern laut Tarifvertrag einen Arbeitgeberanteil in einer monatlichen Pauschale zu vergüten haben, ist der vereinbarte Pauschalbetrag geteilt durch 173 Stunden zuzüglich des vollen Unternehmerzuschlags anzusetzen. Für Mehrarbeit, die über die monatliche Arbeitszeit von 173 Stunden hinausgeht, ist kein Ansatz für vermögenswirksame Leistungen zulässig.

Sind im Betrieb eines Auftragnehmers nicht alle Arbeitnehmer am vermögenswirksamen Sparen beteiligt, ist

Anlage

- die nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Vergütung auf den tatsächlichen Beteiligungsprozentsatz zu verringern.
- 6.12 Lohn- und Gehaltsnebenkosten**
In der Regel werden Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle nicht gesondert berechnet.
- 6.13 Unternehmerzuschlag**
Ohne besondere Prüfung können Unternehmerzuschläge als angemessen angesehen werden, die die in der Anlage enthaltenen Vomhundertsätze nicht überschreiten. Diese Sätze sollen nur für eine Übergangszeit gelten. Ihre Aufhebung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Für übertarifliche Zulagen ist der volle Unternehmerzuschlag anzusetzen, soweit sie orts- oder branchenüblich sind. Im Zweifelsfall ist die Auskunft der Berufsvertretungen (Handwerkskammern, Wirtschaftsverbände) einzuholen. Für den darüber hinausgehenden Anteil übertariflicher Zulagen ist lediglich der Zuschlag zur Dekkung der lohngebundenen Kosten anzusetzen.
- 6.14 Lohngebundene Kosten**
Zu den lohngebundenen Kosten gehören die Kostenarten:
- Gesetzliche Sozialaufwendungen
 1. Krankenversicherung
 2. Rentenversicherung
 3. Arbeitslosenversicherung
 4. Unfallversicherung
 5. Schwerbeschädigungsausgleich
 6. Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle
 7. Krankenversicherung für Schlechtwetter-Geldempfänger
 - Tarifliche Sozialaufwendungen
 1. Feiertagsbezahlung
 2. bezahlte Ausfalltage
 3. Sozialkassen.
- 6.15 Winterbauumlage**
Für die vom Auftragnehmer abzuführende Winterbauumlage sind ab 1. 5. 1975 4 v. H. des Tariflohnes und der übertariflichen Zulage anzusetzen.
- 6.2 Das Bauamt darf mit einem Bieter verhandeln, um sich über die Angemessenheit der Verrechnungssätze und Zuschläge, wenn nötig, durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen), zu unterrichten (§ 24 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A).**
- 7. Baupreisrechtliche Zulässigkeit der Verrechnungssätze**
Die angebotenen Verrechnungssätze und – ggf. – Lohnzuschläge sind auch baupreisrechtlich nicht gesondert, sondern nur als Bestandteil des Preises zu beurteilen, der die gesamte Bauleistung abgibt.
Hinsichtlich der Anwendung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1972) – Baupreisverordnung – ist der RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973 (SMBL. NW. 233), hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis)Verwaltung ist der Gem.RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1974 (SMBL. NW. 233) zu beachten.
Im Wettbewerb zustande gekommene Verrechnungssätze können baupreisrechtlich Wettbewerbspreise oder Listenpreise oder Bestandteile dieser Preistypen sein.
- 8. Verzicht auf Wettbewerb**
Wird auf die Veranstaltung eines an sich möglichen Wettbewerbs verzichtet, weil besondere Verhältnisse es erfordern, so können anstelle von Wettbewerbspreisen oder anstelle von Selbstkostenfestpreisen Verrechnungssätze frei vereinbart werden (vgl. § 12 Baupreisverordnung). Frei vereinbarte Verrechnungssätze setzen eine Übersehbarkeit der Kalkulationsgrundlagen voraus. In diesen Fällen besteht eine besondere Verantwortung dafür, daß die Wirtschaftlichkeit gewahrt bleibt.
- 9. Vergütung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung**
Stundenlohnarbeiten dürfen nur vergütet werden, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 2 Nr. 10 VOB/B). Eine ausdrückliche Vereinbarung ist Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers dem Grunde nach. Stundenlohnarbeiten können auch noch nach Abschluß des Bauvertrages vereinbart werden.
Führt der Auftragnehmer Stundenlohnarbeiten ohne ausdrückliche Vereinbarung aus, gilt § 2 Nr. 8 VOB/B.
- 10. Keine Änderung des Verrechnungssatzes**
Der vereinbarte Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. § 2 Nr. 3 VOB/B gilt insoweit nicht (vgl. Nr. 4 EVM [B] ZBV).
- 11. Ortsübliche Vergütungssätze**
Sind für die Vergütung von Stundenlohnarbeiten keine Verrechnungssätze vereinbart und kommt auch nachträglich keine sonstige Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zustande, gilt die ortsübliche Vergütung (§ 15 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VOB/B). Für die Ermittlung der ortsüblichen Vergütung kann auf Auskünfte der Berufsvertretungen (Handwerkskammern, Bauwirtschaftsverbände) zurückgegriffen werden (vgl. § 7 Nr. 1b) VOB/A).
- 12. Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand**
Ist weder eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden noch die ortsübliche Vergütung zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Auftragnehmers mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn zuzüglich Umsatzsteuer vergütet (§ 15 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).
Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen (vgl. Nr. 21.2 EVM [B] ZVB).
- 13. Stundenlohnzettel**
Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen.
Hat der Auftraggeber die Stundenlohnzettel des Auftragnehmers länger als 6 Werkstage unbeanstandet gelassen, damit nach § 15 Nr. 3 Satz 5 VOB/B anerkannt und die Rechnungsbeträge schon gezahlt, so kann er sich nachträglich noch auf die Unrichtigkeit der Stundenlohnzettel berufen, wenn er beweisen kann, daß sie unrichtig sind und daß er dies bei Ablauf der Frist nicht gewußt hat.
- 14. Rechnungen**
Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen. Sie müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden [vgl. Nr. 21.1 EVM (B) ZVB (1973)].
- 15. Nicht vereinbare, erforderliche Stundenlohnarbeiten**
Waren Stundenlohnarbeiten im Bauvertrag nicht vereinbart, werden sie aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich, hat sie der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen (§ 1 Nr. 4 VOB/B). Der Auftragnehmer hat Anspruch auf besondere Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B). Er muß jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Stundenlohnarbeiten beginnt. Die Vergütung ist möglichst vor Beginn der Stundenlohnarbeiten zu vereinbaren. Sie ist baupreisrechtlich ein Listenpreis oder – in der Regel – ein frei vereinbarter Preis.
- 16. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Anlage

**Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn
(Unternehmerzuschläge)**

- a) Zuschläge für Auftragnehmer, deren Betriebe von dem fachlichen Geltungsbereich der für das Baugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge nicht erfaßt werden, und die keine Beiträge an die gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, die Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft oder die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG entrichten.

Lfd. Nr.	Art der Arbeit	Zuschlag auf Baustellenlohn- u. -gehaltstkosten v. H.
1.	Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten (z. B. Terrazzoarbeiten), Putz- und Stuckarbeiten	75
2.	Ofen- und Herdarbeiten	77
3.	Zimmerarbeiten, Oberflächenschutzarbeiten an Metallen, Anstrich- und Tapezierarbeiten, Bodenbelagarbeiten	78
4.	Natur- und Betonsteinarbeiten (Steinmetzarbeiten)	86
5.	Gerüstarbeiten	86
6.	Abbrucharbeiten, Schornsteinbau- und Feuerungsbauarbeiten	87
7.	Dachdeckungsarbeiten, Abdichtungsarbeiten	87
8.	Wärme-, Kälte- und Schalldämmungsarbeiten	87
9.	Straßenbau-, Stahlbeton-, Ingenieurbau-, Tiefbau-, Rohrleitungstiefbau- und Asphaltbelagarbeiten, Verglasungsarbeiten	89
10.	Bautischlerarbeiten	91
11.	Bauschlosserarbeiten, Beschlagarbeiten	92
12.	Klempnerarbeiten, Arbeiten an Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten	95
13.	Brunnenbau-, Bohr- und Grundwassersenkungsarbeiten	96
14.	Elektroinstallationsarbeiten (ausgenommen Arbeiten der Elektroindustrie)	98

- b) Zuschläge für Auftragnehmer, deren Betriebe von dem fachlichen Geltungsbereich der für das Baugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge erfaßt werden, und die Beiträge an die gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, die Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft oder die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG entrichten.

Lfd. Nr.	Art der Arbeit	Zuschlag auf Baustellenlohn- u. -gehaltstkosten v. H.
1.	Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten (z. B. Terrazzoarbeiten), Putz- und Stuckarbeiten	72
2.	Zimmerarbeiten, Bodenbelagarbeiten, Anstrich- und Tapezierarbeiten	75
3.	Natur- und Betonwerksteinarbeiten (Steinmetzarbeiten)	82
4.	Gerüstarbeiten	82
5.	Abbrucharbeiten, Schornsteinbau- und Feuerungsbauarbeiten	83
6.	Dachdeckungsarbeiten mit Pappe und bituminösen Stoffen, Abdichtungsarbeiten	83
7.	Wärme-, Kälte- und Schalldämmungsarbeiten	83
8.	Straßenbau-, Stahlbeton-, Ingenieurbau-, Tiefbau-, Rohrleitungstiefbau- und Asphaltbelagarbeiten	84
9.	Brunnenbau-, Rohr- und Grundwasserabsenkungsarbeiten	92

Für Auftragnehmer, deren Betriebe von dem fachlichen Geltungsbereich der für das Baugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge erfaßt werden und die Beiträge an die gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, die Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft oder die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG entrichten, die aber nicht in der Tabelle unter Buchstabe b aufgeführt sind, ist ein um drei Punkte niedrigerer Zuschlag als Anhalt für die Beurteilung anzusetzen, wenn diese Auftragnehmer ihre Beiträge an die tariflichen Sozialkassen gemäß Nummer 45 Abs. 1 Buchstabe F LSP-Bau gesondert ansetzen.

Fallen bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten in größerem Umfang Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten an, so ist ein sich daraus ergebender verminderter Anfall an Gemeinkosten bei der Bemessung der Zuschlagsätze entsprechend zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn für die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ganz oder teilweise Entgelte gezahlt werden, die die tarifmäßigen Entgelte in außergewöhnlichem Umfange überschreiten.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbau
Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch
Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1975 –
 VI A 1 – 4.03 – 2962/75

Der RdErl. v. 18. 7. 1974 (SMBL. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 14.

neu abgegrenzt und mit Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 15. 4. 1975 (MBL. NW. S. 1118/SMBL. NW. 74) bekanntgemacht worden sind, gelten als Fördergebiete im Sinne der Anlagen 3 und 4 meines Bezugserlasses v. 2. 8. 1974 für das Jahresprogramm 1976 – städtebauliche Einzelmaßnahmen – die in Anlage 1 des v. g. Gem. RdErl. bezeichneten Gebiete.

– MBL. NW. 1976 S. 14.

II.

Ministerpräsident**Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 12. 1975 –
 IB 5 – 428 – 2/74

Das Japanische Generalkonsulat in Düsseldorf ist von der Klosterstraße 22 in die Immermannstraße 15/IV verlegt worden. Die Postanschrift lautet: 4 Düsseldorf 1, Postfach 9127. Die Telefonnummern (353311/13) sind unverändert.

– MBL. NW. 1976 S. 14.

Generalkonsulat
der Dominikanischen Republik, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 12. 1975
 IB 5 – 411 – 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn José Aquiles Medina Solis am 25. November 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

– MBL. NW. 1976 S. 14.

Honorarkonsulate von Panama
in Düsseldorf und Wuppertal

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 12. 1975 –
 IB 5 – 441 – 1/61

Der Leiter des Honorarkonsulats von Panama in Wuppertal, Herr Franz Heinze, ist am 25. Oktober verstorben. Das ihm am 19. Juni 1961 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Konsulat wurde geschlossen.

Der Amtsbezirk des Honorarkonsulats von Panama in Düsseldorf wurde um den Amtsbezirk des Honorarkonsulats in Wuppertal erweitert. Er umfaßt jetzt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Detmold und Münster.

– MBL. NW. 1976 S. 14.

Innenminister**Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen****Jahresprogramm 1976**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1975 –
 III C 2 – 33.33.00 – 181/75

Mein RdErl. v. 2. 8. 1974 (MBL. NW. S. 1267) nimmt in den Anlagen 3 und 4 auf den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und auf die „Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes NW v. 1. 3. 1972“ Bezug (Fußnote 1 der Anlage 4). Nachdem die Fördergebiete sowohl der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als auch der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes NW

Melde- und Ausländerwesen**Auskünfte an deutsche Behörden gemäß Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1975 –
 IC 3/43.47/41.65

Nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen vom 16. 6. 1963 (BGBI. II S. 745) sind diese am 1. 7. 1963 im Bundesgebiet in Kraft getreten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sind die Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und Angehörige von den deutschen Vorschriften auf den Gebieten des Melde- und Ausländerwesens – mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten – befreit. Art. 6 Abs. 2 a. a. O. schreibt den Behörden der Truppen vor, alle Mitglieder des zivilen Gefolges sowie die Angehörigen laufend zu registrieren und den deutschen Behörden Auskünfte zu erteilen, die infolge der genannten Befreiungen benötigt werden, wenn die deutschen Behörden unter Darlegung der Gründe darum ersuchen.

Die Auskünfte können von den zuständigen deutschen Behörden unmittelbar bei den folgenden Dienststellen der Entsiedestaaten erbeten werden:

a) Amerikanische Streitkräfte:

USAREUR – Verbindungsoffizier bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
 Box 315
 53 Bonn-Bad Godesberg
 Mehlemer Aue

b) Französische Streitkräfte:

Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland
 – Verbindungsstab bei der Bundesregierung –
 53 Bonn-Bad Godesberg
 Kapellenstraße 1a

c) Britische Streitkräfte:

Die Auskünfte können unmittelbar bei dem Verbindungs-offizier (Service Liaison Officer) der jeweils in Betracht kommenden britischen Garnison eingeholt werden; es ist den deutschen Behörden jedoch unbenommen, sich – etwa bei eintretenden Schwierigkeiten oder in Sonderfällen – an den Britischen Verbindungsstab
 53 Bonn
 Kaiser-Friedrich-Str. 19
 Villa Spiritus
 zu wenden.

d) Kanadische Streitkräfte:

Commander Canadian Forces Base Europe
 CFPO 5000
 763 Lahr

e) Belgische Streitkräfte:

Belgische Verbindungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland
 53 Bonn-Bad Godesberg
 Rheinallee 51a

f) Niederländische Streitkräfte:

Militärattaché bei der Königlich Niederländischen Botschaft
 53 Bonn
 Sträßchensweg 2.

– MBL. NW. 1976 S. 14.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrätin Dr. T. Vienken

– MBl. NW. 1976 S. 15.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. Th. Schulte-Middelich zum Leitenden
Ministerialrat

die Regierungsdirektoren

W. Dilloo

J. Kämpfer

J. Korbmacher

zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte

Dr. H. Nowka

Dr. C. Rathjen

zu Regierungsdirektoren

Obergeologierat Dr. B. Höpfner zum Geologiedirektor

Regierungsrätin S. Niemann zur Oberregierungsrätin

die Regierungsräte

A. Fischer

K.-B. Hünermann

W. Reichmann

zu Oberregierungsräten

die Regierungsräte z. A.

J. Breulmann

B. Meyer

zu Regierungsräten

Bergrat z. A. H.-J. Hartwig zum Bergrat

Regierungsbaurat z. A. D. Weiken zum Regierungsbaurat

Die Oberamtsräte

H. Nordmann

H.-G. Triebel

H. Walden

zu Regierungsräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. A. Matthiae

Ministerialrat P. Fey

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergdirektor W. Kampmann zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergrat K.-H. Bader zum Bergdirektor

Bergvermessungsrat B. Bugla zum Oberbergvermessungsrat

Bergvermessungsrat z. A. D. Glembotzki zum Bergvermessungsrat

Geologisches Landesamt Nordrhein-WestfalenGeologiedirektor Dr. H. Kühn-Velten zum Leitenden
Geologiedirektor

die Obergeologieräte

Dr. H. Hager

Dr. M. Reinhardt

zu Geologiedirektoren

die Geologieräte

F. Jansen

Dr. C.-K. Rescher

zu Obergeologieräten

Geologierat z. A. A. Koppetsch zum Geologierat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Die Regierungsräte z. A.

H.-J. Broß

W. Huth

H.-P. Junge

E. Tanzeglock

zu Regierungsräten

Landeseichdirektion Nordrhein-WestfalenRegierungseichrat F. Herbke zum Oberregierungs- und
-eichrat**Regierungspräsident Düsseldorf**

Regierungsrat z. A. Dr. W. Rief zum Regierungsrat

Regierungspräsident Köln

Regierungsrätin z. A. Dr. G. Frickel zur Oberregierungsrätin

Regierungspräsident MünsterOberregierungs- und -baurat R. Jäger zum Regierungsbau-
direktor**Bergamt Hamm**

Oberbergrat F. Seifert zum Bergdirektor

Eichamt Paderborn

Eichoberamtmann H. Wulfes zum Regierungseichrat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Gelsenkirchen

Bergrat W. Tollmien an das Bergamt Recklinghausen

Eichamt KölnEichrat F. Korbmacher an die Landeseichdirektion Nord-
rhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Abteilungsdirektor Prof. Dr. K. Fricke

Geologiedirektor Dr. H. Arnold

Obergeologierat Dr. M. Bachmann

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Oberregierungs- und -eichrat F. Herbke

– MBl. NW. 1976 S. 15.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Professor Dr. jur. Wilhelm Herschel, Ministerialdirektor a. D., Bonn	3. 9. 1975
Friedrich Carl Freiherr von Oppenheim, Bankier, Köln	5. 10. 1975
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Dipl.-Ing. Herbert van Hüllen, Fabrikant, Krefeld	28. 4. 1975
Dr. Paul Joachimi, Ministerialdirektor, Bonn-Bad Godesberg	16. 9. 1975
C. Großes Verdienstkreuz	
Heinrich Alstede, Landesrat a. D., Münster/Westf.	26. 5. 1975
Erich Heimeshoff, Generalstaatsanwalt a. D., Bochum	18. 11. 1974
Gerhard Kerscher, Generalmajor, Troisdorf	4. 9. 1975
Klaus Freiherr von Mühlen, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des AUMA, Bergisch Gladbach	5. 5. 1975
Dr. Karlheinz Rewoldt, Oberstadtdirektor a. D., Essen-Heisingen	23. 6. 1975
Rolf Steinhaus, Vizeadmiral, Rheinbach-Merzbach	23. 9. 1975
Werner Stephan, Ministerialrat a. D., Bonn-Bad Godesberg	16. 7. 1975
Professor Dr. Dr. Wolfgang Wirth, apl. Professor, Wuppertal	11. 8. 1975
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Karl-Heinz Backes, Ministerialrat, Bonn-Duisdorf	2. 9. 1975
Siegfried Endler, Ministerialdirigent, Bad Honnef	15. 7. 1975
Alexander Frevert-Niedermein, Generalmajor, Swisttal-Buschhoven	4. 9. 1975
Dr. Willi Gerwin, Ministerialdirigent, Düsseldorf	14. 4. 1975
Dipl.-Ing. Edmund Hergt, Ministerialdirigent, Bonn	23. 9. 1975
Johannes Kaptain MdL, kaufm. Angestellter, Kreuzau	1. 8. 1975
Franz Kettmann, Oberst a. D., Bonn	2. 9. 1975
Albrecht Krause, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg	2. 7. 1975
Heinz Leggewie, Oberst a. D., Dülmen	4. 9. 1975
Franz Mader MdL, Rechtsanwalt und Notar, Bielefeld	5. 5. 1975
Johannes Meermann, Kaufmann, Lünen	11. 8. 1975
Ulrich Parakenings, Brigadegeneral, Oberhausen	4. 9. 1975
Dr. Erwin Heinrich te Reh, Pfarrer Köln-Rodenkirchen-Michaelshoven	5. 6. 1975
Wilhelm Rösemeier, Hauptmann a. D., Bonn	2. 9. 1975
Karl Schütz, Abteilungspräsident, Bonn-Bad Godesberg	31. 10. 1975
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Johannes Trienes, Ministerialdirektor, Bad Honnef	23. 9. 1975
Herbert Martin Wach, Oberstadtdirektor, Iserlohn	11. 8. 1975
Professor Dr. Dr. Leo Weisgerber, Universitätsprofessor em., Bonn-Bad Godesberg	23. 6. 1975

Verleihungsdatum**E. Verdienstkreuz am Bande**

Josef von Agris, Bezirksschornsteinfegermeister, Aachen	15. 4. 1975
Georg Arndt, Oberamtsrat, Bonn-Duisdorf	30. 9. 1975
Karl Arts, Räumarbeiter, Uedem	3. 9. 1974
Adolf Assenmacher, Räumarbeiter, Euskirchen-Flammersheim	17. 12. 1974
Erich Bahn, Former, Mülheim/Ruhr	24. 7. 1975
Therese Baltes – Schwester Brunilda – Gemeindeschwester, Hemer	1. 8. 1975
Ernst Barthel, Oberstleutnant a. D., Köln	1. 9. 1975
Werner Bauckhage, Klempnermeister, Halver	12. 6. 1975
Georg Bautzmann, Oberstleutnant i. G., Köln-Brück	4. 9. 1975
Christoph-Hermann Becher, Räumarbeiter, Essen-Kray	3. 9. 1974
Paul Bemelmann, Bankkaufmann, Köln-Junkersdorf	14. 8. 1975
Horst Benkert, Fabrikant, Herne	14. 8. 1975
Karl Bentzien, Buchbindermeister i. R., Essen	2. 7. 1975
Walter Berkenkamp, Obersteuerrat a. D., Bielefeld-Heepen	11. 8. 1975
Heinz Berndt, Räumarbeiter, Rheinbach	17. 12. 1974
Ernst-Dieter Bernhard, Generalmajor, Wachtberg-Niederbachem	4. 9. 1975
Johann Josef Betzner, Räum- und Vorarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Dr. Helmut Beyer, ehem. wissenschaftl. Mitarbeiter, Münster-St. Mauritz	23. 6. 1975
Josef Beykirch, Rentner, Bedburg-Hau	5. 3. 1975
Willi Bielefeld, Räumarbeiter, Lüdinghausen	15. 1. 1975
Hans-Günther Bierwirth, Leitender Regierungsdirektor, Ratingen	1. 8. 1975
Christian Blindert, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Peter Blindert, Räum- und Vorarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Erwin Böcker, Angestellter, Hennef-Geisbach	20. 10. 1975
Josef Boddenberg, Gartenbaumeister, Köln	15. 5. 1975
Heinrich Boll, ehem. Bezirksschornsteinfegermeister, Recklinghausen	1. 8. 1975
Walter Bramer, Räum- und Vorarbeiter, Monheim	3. 9. 1974
Günter Bremer, Hauptmann a. D., Köln-Brück	1. 9. 1975
Heinz Brück, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Helga Buchenau, Diätassistentin und -küchenleiterin, Hilden	23. 6. 1975
Ruprecht von Butler, Oberst i. G., Wachtberg-Oberbachem	30. 9. 1975
Josef Claßen, Gemeindedirektor a. D., Heinsberg-Oberbruch	23. 6. 1975
Peter Commer, Räumarbeiter, Paderborn-Schloß Neuhaus	3. 9. 1974
Wolfgang Czycholl, Oberstleutnant i. G., Bonn-Duisdorf	1. 9. 1975
Johannes Deselaers, Landwirt, Geldern	2. 7. 1975
Franz Dirksmeyer, Bauunternehmer, Paderborn-Sande	4. 9. 1975
Gerhard Drießen, Kriegsinvalid, Geilenkirchen-Tripserath	1. 8. 1975
Hans Düngelhoff, Rentner, Bottrop	21. 5. 1975
Abraham Dyck, Räumarbeiter, Rheinbach-Wormersdorf	17. 12. 1974
Rolf Eickmeyer, Kaufmann, Bielefeld-Milse	5. 5. 1975
Hans Eisen, Brigadegeneral, Alfter-Impekoven	1. 9. 1975
Rudolf Elze jun., Räumarbeiter, Waltrop	9. 7. 1975
Helmut Otto Fabig, Schlossermeister, Kierspe-Bollwerk	2. 7. 1975
Heinz Faust, Räumarbeiter, Rheinbach	15. 1. 1975
Wolfgang Fechner, Journalist, Bonn	9. 7. 1975
Franz Feldens, Professor, Essen	2. 7. 1975
Günter Fiebig, Flottillenadmiral, Bonn-Duisdorf	30. 9. 1975
Johann Forstmeier, ehem. Direktor, München/früher Bonn-Bad Godesberg	23. 9. 1975
Karl Frenzel, Feuerwerker, Düsseldorf	3. 9. 1974
Adolf Frerk, Rentner, Herne	21. 5. 1975
Alfred Gadecke, Räumarbeiter, Goch	3. 9. 1974

	Verleihungsdatum
Professor Heinrich Gall, Leitender Regierungsdirektor a. D., Düsseldorf	24. 7. 1975
Bernhard Gerdemann, Landwirt, Dülmen	12. 6. 1975
Paul Ginnuttis, Bergmann, Hückelhoven-Schaufenberg	9. 5. 1975
Meinhard Glanz, Brigadegeneral, Bonn	30. 9. 1975
Bernhard Gockel, Oberlokomotivführer a. D., Paderborn	17. 4. 1975
Wolfgang Görlitz, Oberst, Alfter-Gielsdorf	1. 9. 1975
Gerhard Gottschalk, Kapitän zS, Bonn	4. 9. 1975
Eugen Grambach, Oberamtsrat, Bonn-Duisdorf	30. 9. 1975
Max Gregoritsch, Räumarbeiter, Düren-Birkendorf	9. 7. 1975
Herbert Grietsch, Räumarbeiter, Rheinbach	3. 2. 1975
Jakob Gröbel, Räumarbeiter, Boslar	3. 2. 1975
Anton Günther, Landwirt, Lichtenau-Holtheim	14. 4. 1975
Dr. Alfred Gysin, Studienrat a. D., Wuppertal	23. 6. 1975
Dr. Gustav Hagemann, Oberstudienrat a. D., Bochum	14. 8. 1975
Walter Häusler, Feuerwerker, Ascheberg	15. 1. 1975
Erich Hauer, Journalist, Bonn-Bad Godesberg	9. 7. 1975
Walter Hausmanns, Oberst a. D., Wachtberg-Niederbachem	4. 9. 1975
Horst Heinbockel, Räumarbeiter, Uedem	3. 9. 1974
Manfred Heinecke, Räumarbeiter, Rheinbach	4. 10. 1974
Dr. jur. Günter Helfferich, Regierungsdirektor, Mettmann	30. 9. 1975
Heinz Hendrix, selbst. Klempner und Installateur, Geldern	5. 6. 1975
Herbert Henning, Hilfstruppührer, Boslar	15. 1. 1975
Dr. Erich Henschel, Bankangestellter, Köln	21. 5. 1975
Dr. Hermann Herbold, Stadtdirektor a. D., Arnsberg	1. 8. 1975
Hubert Hermwille, Tischlermeister, Verl	5. 6. 1975
Albert Hildebrand, Räumarbeiter, Everswinkel	15. 1. 1975
Hartmut Hildebrandt, Räumarbeiter, Lünen-Gahmen	11. 12. 1974
Manfred Hildebrandt, Hilfstruppührer, Lünen	24. 6. 1974
Norbert Hillebrand, Räum- und Vorarbeiter, Marsberg-Meerhof	15. 5. 1975
Willi Hochgeschurz, Räumarbeiter, Rheinbach-Oberdrees	17. 12. 1974
Herbert Höckendorf, Räumarbeiter, Rheinbach	17. 12. 1974
Josef Hövel, Ingenieur, Arnsberg	14. 3. 1975
Josef Höver, Räumarbeiter, Meckenheim	15. 1. 1975
Johannes Holm, Räumarbeiter, Rheinbach	17. 12. 1974
Erwin Holsteg, Landwirt, Hamminkeln-Brünen	14. 10. 1975
Bernhard Hunstig, Kaufmann, Paderborn-Schloß Neuhaus	17. 4. 1975
Theodor van der Hurk, Räumarbeiter, Kalkar	3. 9. 1974
Ernst Jacobi, Vorarbeiter, Gelsenkirchen	15. 1. 1975
Dr. jur. Karl-Wilhelm Jans, Landesrat a. D., Köln-Lindenthal	5. 6. 1975
Friedrich Jung, Malermeister, Kreuztal-Littfeld	12. 6. 1975
Alfred Junker, Regierungsdirektor, Düsseldorf	11. 8. 1975
Friedrich Kaiser, Räumarbeiter, Goch	3. 9. 1974
Dr. Karl-Heinz van Kaldenkerken, Oberstadtdirektor a. D., Köln-Rodenkirchen	12. 6. 1975
Clemens Kaltmeier, Städt. Angestellter, Münster/Westf.	2. 7. 1975
Karl Kaske, Baggerfahrer und Hilfstruppührer, Nottuln	15. 1. 1975
Heinz Kaspers, Räumarbeiter, Rheinbach-Wormersdorf	17. 12. 1974
Peter Kauertz, Schuhmacher, Grevenbroich-Frimmersdorf	5. 6. 1975
Hans-Herbert Kirking, ehem. Kassenrevisor, Moers	1. 8. 1975
Heinrich Kleefuß, Hilfstruppührer, Rheinbach	17. 12. 1974
Adam Kleintjes, Räumarbeiter, Goch	3. 9. 1974
Arnold Klinz, Räumarbeiter, Rheinbach-Oberdrees	17. 12. 1974
Friedrich Klitsch, Räumarbeiter, Rheinbach	15. 1. 1975
Siegbert Hans Klose, Oberschulrat, Köln-Rodenkirchen	4. 9. 1975
Ernst Klütsch, Vorarbeiter, Rheinbach-Loch	17. 12. 1974

	Verleihungsdatum
Richard Knauf, ehem. Bruchmeister, Lindlar-Altenlinde	23. 6. 1975
Wilhelm Knebel, Pfarrer, Ibbenbüren	5. 6. 1975
Friedrich Kölper, Angestellter, Bonn	30. 9. 1975
Arnold Komnik, Vorarbeiter, Everswinkel	15. 1. 1975
Wilhelm Kornfeld, Hauptgeschäftsführer, Steinfurt	23. 6. 1975
Alfred Krause, Hilfstruppführer, Düsseldorf	5. 6. 1975
Gerhard Krieger, Schlichter, Ahaus	5. 6. 1975
Dipl.-Ing. Georg Kübler, ehem. Angestellter, Lohmar	15. 5. 1975
Gertrud Küpper, kaufm. Angestellte, Erkrath	14. 4. 1975
Dieter Küttner, Räumarbeiter, Herne-Wanne-Eickel	3. 2. 1975
Chrysant-Hubert Kurth, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Gerhard Kusch, Räumarbeiter, Meckenheim	17. 12. 1974
Paul-Helmut Kusch, Räumarbeiter, Meckenheim	17. 12. 1974
Theodor Laakmann, Rechtsschutzsekretär, Kempen	5. 6. 1975
Fritz Langhammer, Geschäftsführer, Neuburg a. d. D./früher Köln-Sülz	5. 6. 1975
August Leismann, Landwirt, Westerkappeln	1. 8. 1975
Werner Leister, Bezirksdirektor, Mettmann-Metzkausen	1. 8. 1975
Erhard Liepack, Baggerführer, Krefeld	3. 9. 1974
Heinrich Liesefeld, Gaststättenbesitzer, Rheinberg-Orsoy	28. 4. 1975
Heinrich Linkholt, Stadtdechant, Bottrop	26. 5. 1975
Willi Lohmüller, Räumarbeiter, Rheinbach	17. 12. 1974
Max Lucke, Oberamtsrat, Bonn-Lengsdorf	30. 9. 1975
Wilhelm Lücke, Steueramtmann a. D., Arnsberg	5. 3. 1975
Otto Lüghausen, Holzkaufmann, Siegburg	14. 4. 1975
Heinrich Lützen, Räumarbeiter und Hilfstruppführer, Euskirchen	17. 12. 1974
Horst Lungershausen, Vorarbeiter und Hilfstruppführer, Wattenscheid	3. 9. 1974
Ernst Luthardt, Angestellter, Bonn-Beuel	30. 9. 1975
Karl Mack, Oberst a. D., Bonn-Lengsdorf	4. 9. 1975
Kaspar Mahlberg, Räumarbeiter, Rheinbach-Hardt	14. 3. 1975
Herbert Manheller, Vorarbeiter und Hilfstruppführer, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Heinrich Marksclag, Rentner, Ahaus	5. 6. 1975
Willi Melchers, Schlosser, Lünen-Altlünen	15. 4. 1975
Johann van Melis, Räumarbeiter, Goch	3. 9. 1974
Heinz Menzel, Angestellter, Bergheim-Kenten	4. 7. 1975
Wilhelm Meurer, Räumarbeiter, Boslar	15. 1. 1975
Ernst Mix, Räumarbeiter, Rheinbach	15. 1. 1975
Horst Moritz, Fregattenkapitän, Königswinter-Oberdollendorf	30. 9. 1975
Arnold Mülheims, Realschuldirektor, Wuppertal-Barmen	2. 7. 1975
Dr. Hans Müller, Fabrikant, Unna	2. 7. 1975
Wilhelm Neuhaus, Verwaltungsangestellter, Remscheid	5. 6. 1975
Adolf Niepenberg, Landwirt, Düsseldorf	21. 5. 1975
Karl Niepenberg, Oberstleutnant a. D., Gruiten	30. 9. 1975
Karl Niermann, Einzelhandelskaufmann, Kempen	24. 7. 1975
Matthias Nießen, Geschäftsführer, Köln	5. 6. 1975
Robert Nitsche, Polsterermeister, Ochtrup	17. 4. 1975
Josef Nitschke, Räumarbeiter, Rheinbach	15. 1. 1975
Peter Nohr, Räumarbeiter und Kraftfahrer, Krefeld	3. 9. 1974
Dr. med. Erwin Odenbach, Facharzt, Köln	2. 7. 1975
Theodor Oelgeklaus, Rentner, Hörstel	5. 6. 1975
Dr. iur. nat. Adrian Freiherr von Oer, Oberst i. G., Bonn-Duisdorf	30. 9. 1975
Josef Ohlert, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	15. 1. 1975

	Verleihungsdatum
Josef Olschowski, Kraftfahrer und Räumarbeiter, Henrichenburg	15. 1. 1975
Wolfgang Ostermeyer, Oberst i. G., Niederkassel-Rheidt	1. 9. 1975
Anton Paffenholz, Räumarbeiter, Rheinbach	15. 1. 1975
Ludwig Paillon, Abteilungsleiter, Bonn-Beuel	1. 8. 1975
Erich Paul, Hauptmann, Bonn-Duisdorf	4. 9. 1975
Hermann Paul, Verwaltungsangestellter, Soest	5. 6. 1975
Alfred Penath, Baggerführer, Düsseldorf	3. 9. 1974
Uwe Peters, Oberstleutnant, Troisdorf-Eschmar	4. 9. 1975
Friedrich Petri, Oberpostmeister a. D., Neunkirchen-Wiederstein	21. 5. 1975
Herbert Petter, Hilfstruppenführer, Düsseldorf	3. 9. 1974
Hans Pfeiffer, Oberst i. G., Swisttal-Odendorf	30. 9. 1975
Werner Pilger, Räum- und Vorarbeiter, Bonn-Bad Godesberg	17. 12. 1974
Rudolf Pohler, Oberst, Meckenheim	4. 9. 1975
Karl Reckhaus, Modellschreiner, Iserlohn-Letmathe	5. 6. 1975
Hans-Joachim Rein, Oberstaphotheker, Bonn-Beuel	30. 9. 1975
Karl Richwin, Schulrat a. D., Wermelskirchen	15. 5. 1975
Günter Rieger, Vorarbeiter, Essen	3. 9. 1974
Franz-Josef Rick, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Helmut-Michael Rick, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Mahlberg	17. 12. 1974
Josef Rick, Räumarbeiter, Rheinbach-Loch	15. 1. 1975
Fritz Röhrig, ehem. Buchbinder, Pulheim	9. 9. 1975
Willi Rondorf, Räumarbeiter, Rheinbach-Oberdrees	15. 1. 1975
Josef Roosen, Bundesbahnbetriebsinspektor, Troisdorf-Spich	11. 8. 1975
Heinrich Sasse, Rentner, Lemgo	5. 6. 1975
Franz Sievers, Webmeister, Mesum	5. 6. 1975
Albert Spierings, Räumarbeiter, Uedem	3. 9. 1974
Wilhelm Spierings, Räum- und Vorarbeiter, Uedem	3. 9. 1974
Alfred Schäfer, Hilfstruppenführer, Rheinbach	17. 12. 1974
Klaus-Dieter Schäfer, Räumarbeiter, Henrichenburg	15. 1. 1975
Walter Schaefer, Industriekaufmann, Bergisch Gladbach-Bensberg	23. 6. 1975
Johann Schiefers, Räum- und Vorarbeiter, Düsseldorf	3. 9. 1974
Josef Schlebusch, Räumarbeiter, Gelsenkirchen-Buer	15. 1. 1975
Paul Schmitz, Verwaltungsamtmann a. D., Lohmar	15. 5. 1975
Alfred Schneider-Paas, Vorstandsvorsitzender, Selm-Cappenberg	23. 9. 1975
Peter Schnug, Räumarbeiter, Swisttal	15. 1. 1975
Kurt Schoedon, Regierungsangestellter, Düsseldorf	15. 7. 1975
Willi Schröder, Vorarbeiter, Kreuzau	17. 12. 1974
Dr. med. Hans-Joachim Schroll, Arzt, Bönen	2. 7. 1975
Josef Ferdinand Schuchert, Handlungsbevollmächtigter, Königswinter	17. 4. 1975
Günther Schütte, Geschäftsführer, Ahaus	5. 6. 1975
Friedrich Schulte, Oberforstwirt, Olsberg	17. 4. 1975
Wilhelm Schuster, ehem. Verwaltungsdirektor, Essen	2. 7. 1975
Karl Ständeke, Stadtoberamtmann, Bochum-Wattenscheid	24. 7. 1975
Wilhelm Stahl, Bankkaufmann, Köln	5. 6. 1975
Ludwig Stausebach, Oberamtsrat, Bonn-Hohholz	30. 9. 1975
Friedrich Steding, Maurermeister, Espelkamp	28. 4. 1975
Wolfgang Steidle, Oberstleutnant, Königswinter-Niederdollendorf	30. 9. 1975
Wilhelm Stracke, Schlosser, Fröndenberg-Langschede	15. 4. 1975
Günter Teger, Räum- und Vorarbeiter, Datteln	15. 1. 1975
Wilhelm Tenthoff, Räumarbeiter, Delbrück	3. 9. 1974
Professor Dr. Johannes Thomas, Chefarzt, Mülheim/Ruhr	23. 6. 1975
Dr. med. Herbert Toepfer, Flöttenarzt, Rheinbach	4. 9. 1975
Günther Tonn, Feuerwerker, Hilden	3. 9. 1974

	Verleihungsdatum
Hermann Trautmann, Rentner, Kamp-Lintfort	2. 7. 1975
Anna-Maria Uhlmann, Rentnerin, Lemgo	23. 6. 1975
Kurt Visser, Räumarbeiter, Goch	3. 9. 1974
Professor Dr. Frido Wagener, o. Professor, Speyer (zuvor Düsseldorf)	1. 8. 1975
Heinz-Eberhard Walter, Geschäftsführer, Münster/Westf.	17. 9. 1975
Professor Vesselin Wapordjieff – Vesco D'Orion – Orchesterleiter, Komponist, Köln-Rodenkirchen	15. 5. 1975
Joachim Warnatsch, Feuerwerker, Truppführer, Geldern	3. 9. 1974
Paul Warnetz, Räum- und Vorarbeiter, Gelsenkirchen	15. 1. 1975
Günter Weber, Räumarbeiter, Rheinbach	17. 12. 1974
Karl Weber, Räumarbeiter, Rheinbach-Scherbach	15. 1. 1975
Max Welz, Räumarbeiter, Düsseldorf	3. 9. 1974
Heinrich Wiechmann, Räumarbeiter, Rheinbach-Loch	17. 12. 1974
Hugo Wienand, Amtsdirektor a. D., Hallenberg	15. 4. 1975
Johann Winkler, Mechanikermeister, Aachen	5. 6. 1975
Hubert Wolks, Sonderschulrektor a. D., Aachen	3. 2. 1975
Fritz Wollenhaupt, Hauptmann a. D., Unna	1. 9. 1975
Ludwig Wunderlich, Räumarbeiter, Rheinbach-Flerzheim	17. 12. 1974
Heinz Zillekens, Verwaltungsamtmann a. D., Münster/Westf.	4. 9. 1975
Willi Zinner, Maurer, Wuppertal	21. 5. 1975
Erich Zöllner, Fahrhauer, Hamm-Pelkum-Herringen	5. 6. 1975
Harald Zumbruch, Dipl.-Kaufmann, Mönchengladbach-Rheydt	14. 4. 1975

F. Verdienstmedaille

Hans Arnhold, Rentner, Wuppertal	2. 7. 1975
Walter Becker, Bundesbediensteter, Ahlen/Westf.	15. 7. 1975
Karl Bender, Bankdirektor, Bad Honnef	24. 7. 1975
Heinrich Bent, Obermeister, Herford	14. 8. 1975
Erich Böhmer, Werkmeister, Lemgo	11. 8. 1975
Dr. med. Heinrich Bohmert, prakt. Arzt, Wettringen	2. 7. 1975
Josef Börger, Bundesbahnoberbetriebswart a. D., Dülmen	21. 5. 1975
Michael Büttgen, Pensionär, Alsdorf-Hoengen	14. 8. 1975
Alois Busche, Uhrmachermeister, Sundern	21. 3. 1975
Peter Buscher, Schäfer, Weeze-Wissen	14. 8. 1975
Walter Diecke, Abteilungsdirektor, Köln	18. 3. 1975
Wilhelm Fricke, Werkmeister, Lemgo	11. 8. 1975
Fritz Führing, ehem. Beizer und Polierer, Lemgo	11. 8. 1975
Erich Gaus, Kellermeister, Bielefeld	14. 8. 1975
Heinrich Geiger, ehem. Angestellter, Köln	15. 5. 1975
Willi Giesen, Musiklehrer, Essen	23. 6. 1975
Karl-Heinz Goßmann, techn. Angestellter, Laasphe	28. 4. 1975
Emma Groß, Haushälterin, Essen	14. 8. 1975
Gertrud Hahn, Angestellte, Mönchengladbach	23. 6. 1975
Fritz Heckens, Bäckermeister, Krefeld-Verberg	21. 5. 1975
Martha Heinen, Haushälterin, Krefeld	14. 8. 1975
Anneliese Hellbeck, Hausfrau, Hamm/Westf.	5. 3. 1975
Maria Heller, Zeitungsbotin, Werl	4. 9. 1975
Theodor Höhnen, Vorarbeiter, Tönisvorst	28. 2. 1975
Peter Justenhoven, Gastwirt, Düsseldorf	4. 9. 1975
Maria Käuper – Schwester Disma –, Ordensschwester, Alpen	1. 8. 1975
Leonhard Hubert Klinkenberg, Renter, Aachen	12. 6. 1975
August Knapke, Bezirksdirektor, Köln	1. 8. 1975
Hans Krips, Kraftfahrer, Solingen	23. 6. 1975

	Verleihungsdatum
Felix Kühnel, Oberfeuerwehrmann a. D., Bochum	5. 5. 1975
Franz Läsche, Verwaltungsangestellter, Münster/Westf.	4. 9. 1975
Ernst Lampe, Angestellter, Münster/Westf.	23. 6. 1975
Walter Leverenz, Gärtner, Krefeld-Traar	12. 6. 1975
Gustav Linneweber, Beizer und Polierer, Lage-Ehrentrup	11. 8. 1975
Arthur Hermann Niehammer, ehem. Gemeindemissionar Hückelhoven-Hilfarth	12. 6. 1975
Josef Pauli, Telefonist, Warstein	28. 4. 1975
Anna Pinke, Hebamme, Bad Sassendorf-Ostinghausen	12. 6. 1975
Friedrich Plätzer, Angestellter, Wuppertal	23. 6. 1975
Hermann Pockhardt, Dipl.-Musiker, Hagen	24. 7. 1975
Arthur Pöschel, Abteilungsleiter, Neuss	26. 5. 1975
Wilhelm Prumbach, Werkmeister, Düren-Birgel	18. 3. 1975
Johanna Rave, Rentnerin, Velen-Ramsdorf	15. 5. 1975
Heinz Regel, Hauptfeldwebel, Detmold	23. 6. 1975
Johann Reudelsterz, Kriminalobersekretär a. D., Lennestadt – Altenhundem	17. 9. 1975
Maria Rzegulla, Hausfrau, Siegburg	15. 5. 1975
Paul Sauerbrey, Polizeihauptmeister, Solingen-Ohligs	11. 8. 1975
Paul Schellmann, Waldarbeiter und Haumeister, Schmallenberg-Grafschaft	14. 4. 1975
Hildegard Schreiber, Diakonisse, Herscheid	28. 4. 1975
Otto Steffer, Schreinermeister, Havixbeck	4. 9. 1975
Kurt Tripp, Oberstudienrat a. D., Bielefeld	26. 5. 1975
Werner Wied, Realschullehrer, Kreuztal	15. 5. 1975
Heinrich Wille, Sonderschullehrer a. D., Warburg	4. 9. 1975
Hermann Winter, Postbetriebsinspektor, Ahaus-Alstätte	2. 7. 1975
Karl-Heinz Zöllner, kaufm. Angestellter, Schwelm	23. 6. 1975

HInweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 87 v. 29. 12. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
222	17. 12. 1975	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Christengemeinschaft in Nordrhein-Westfalen	703
222	17. 12. 1975	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland	704
222	17. 12. 1975	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Bochum - Immanuelkirche und an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gelsenkirchen - Erlöserkirche	704

– MBl. NW. 1976 S. 23.

Nr. 88 v. 30. 12. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2061	18. 12. 1975	Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW)	706
223	18. 12. 1975	Erstes Gesetz zur Änderung des Hochschulbaugesetzes	706
2251	11. 12. 1975	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	707
7831	10. 12. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung	708

– MBl. NW. 1976 S. 23.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.